**Gartenordnung**

1. Der Pächter hat seinen Garten im Sinne des Bundeskleingartengesetztes (BKleingG) kleingärtnerisch zu nutzen. Das bedeutet nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17. Juni 2004 (Ⅲ ZR 281/03) im Einzelnen:
	1. **Mindestens** ein Drittel der Gartenfläche muss zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt werden. Gartenbauerzeugnisse in diesem Sinne sind ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen, Obst und Kräuter,
	2. **höchstens** ein Drittel der Kleingartenfläche kann Erholungszwecken dienen, z.B. Rasen und Ziergarten, und ebenso
	3. **höchstens** ein Drittel der Kleingartenfläche kann für Baulichkeiten genutzt werden, z.B. Gartenlaube, Wege, Beet- und Wegebegrenzungen, Pergola, Freisitzt.
2. Die Anpflanzung von Obstgehölzen ist in Form von Sträuchern, Beerenobsthochstämmen, Spindelbüschen, Spalierformen, Büschen und Halbstämmen gestattet; ihre Anzahl ist der Gartengröße nach fachtechnischer Empfehlung anzupassen.

Großkronige Obstgehölze wie Süßkirschen, Walnussbäume, Apfel- und Birnenobsthochstämmen sowie Wald-, Park- und Alleebäume einschließlich Nadelgehölzen sind nicht gestattet. Ziergehölze dürfen höchstens eine Höhe von 2,50 m erreichen.

Bei allen Anpflanzungen sind die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts zu beachten; als Grundstücke im Sinne des Nachbarrechts sind die einzelnen Gartenparzellen anzusehen.

1. Beim Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, der nur in unumgänglich notwendigen Fällen erfolgen sollten, dürfen nur Mittel auf biologischer Basis verwendet werden. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, des Wassergesetzes, der Naturschutzgesetze und des einschlägigen Umweltrechtes sind dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Übrigen sind zur Gartenpflege mechanische Mittel vorzuziehen. Nähere Auskünfte erteilen der Fachberater und die Fachwarte.

Der Pächter ist weiter verpflichtet, die Wege an seinem Garten stets sauber zu halten. An der Pflege der Gemeinschaftsanlagen hat er sich entsprechen den Bestimmungen des Vereins zu beteiligen.

1. Materiallagerungen auf öffentlichen Verkehrswegen müssen bis zum Einbruch der Dunkelheit beseitigt sein; der Lagerplatz ist anschließend zu säubern.

Es ist verboten, Abraum sowie pflanzliche und sonstige Abfälle aus den Gärten auf den Zufahrtswegen oder Nachbargrundstücken innerhalb und außerhalb der Gartenanlage abzulagern.

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist nicht erlaubt.

1. Die Kompensierung ist so durchzuführen, dass keine Belästigung der Nachbarschaft entsteht.

Toiletten sind umweltfreundlich anzulegen, vorzugsweise als Trockentoiletten.

Chemische Toiletten sind nur gestattet, wenn

1. die für chemische Toiletten verwendete Zusätze unbedenklich sind,
2. die Rückstände durch Einleitung in die Kanalisation entsorgt werden können und
3. die zuständige Behörde sowohl der Verwendung bestimmter Zusätze als auch der Einleitung der Rückstände in die Kanalisation zustimmt. Eine Kompostierung der Rückstände ist nicht zulässig.

Die Einrichtung und der Betrieb von Toiletten mit Gruben aller Art sind nicht zulässig.

1. Das Errichten von Kleintierställen und das Halten von Tieren jeglicher Art ist in den Gärten nicht gestattet.
2. Gartenlauben dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde und des Vereinsvorstandes errichtet werden; die Vorschriften des BKleingG sowie die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung bezüglich Anzeige- und Genehmigungserfordernissen sind zu beachten.

Gleiches gilt für Umbauten und Veränderungen an bestehenden Gartenlauben und sonstige Baumaßnahmen.

Die entsprechenden Bauzeichnungen, Lagepläne und Baubeschreibungen sind je 3-fach dem Vorstand zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Mit allen Baumaßnahmen darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung begonnen werden.

Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn in Dauerkleingartenanlagen keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist. In diesen Fällen erfolgt die Genehmigung durch den Veriensvorstand.

Die textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne sind insoweit als verbindlich zu beachten.

1. Soweit möglich sollen keine Zwischenzäune an Wegen und zwischen den Gärten erstellt werden. Vorhandene Zwischenzäune sollen nicht höher als 1m sein. Die entsprechenden Bestimmungen des Vereins sind zu beachten.
2. Zulässige Biotope sind so abzusichern, dass weder für Pächter noch andere Personen, insbesondere Kinder, davon Gefahren ausgehen. Die Haftung hierfür trifft alleine der Pächter.

Bäume im Garten sind mindestens 2-mal jährlich auf ihren Zustand zu überprüfen, damit mögliche Gefahren, z.B. durch Astbruch, ausgeschlossen werden. Auch hier haftet für eventuelle Schäden der Pächter.

1. Das Radfahren innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Hunde sind an der Leine zu führen; ihre eventuelle „Hinterlassenschaften“ sind vom Hundehalter bzw. -führer unverzüglich zu beseitigen.
2. Alles was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, muss unbedingt vermieden werden. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen des Vereins hierzu sind zu beachten.

Die Kleingartenanlage muss zu den vom Vereinsvorstand bestimmten Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich sein.

1. Beschlüsse des Vereins, durch die diese Gartenordnung ergänzt oder geändert wird, haben dieselbe verbindliche Kraft wie die Gartenordnung selbst.

**Hinweis**: Soweit im vorstehenden Text die männliche Form gewählt ist, gilt diese sinngemäß auch für die weibliche Form.

**Schlussbemerkung**: Diese Gartenordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung des Kleingärtnervereins e.V. Hanau am 13.Oktober 2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Gartenordnung.

1. **- Sonstige Einrichtungen:**

Brunnenanlagen sind nur im Rahmen der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen erlaubt. Gewächshäuser dürfen nur nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes errichtet werden.

Bezüglich gemeinschaftlicher wasser- und Stromversorgungseinrichtungen sind die hierzu ergangen bzw. ergehenden Bestimmungen des Vereines zu beachten.

**§ 5 Gemeinschaftsleistungen**

Der Pächter ist verpflichtet, in Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Stundenzahl an den zur Gesamtgestaltung der Anlage erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach und stellt er auch keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe dieses Betrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 6 Pächterwechsel**

* 1. Im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses wird der Wert des Gartens durch eine Wertermittlungskommission auf Kosten des ausscheidenden Pächters ermittelt.
	2. Der ausscheidende Pächter hat in jedem Falle von der Wertermittlungskommission festgestellte nicht zulässige Baulichkeiten und/oder Anpflanzungen auf seine Kosten zu entfernen.
	3. Die Weiterverpachtung des Gartens erfolgt durch den Verein.
	4. Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter vorhanden sein sollte, wird dem Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von maximal 2 Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum auf der Parzelle zu belassen, soweit keine Beräumungspflicht nach § 6 Absatz 2 besteht.
	5. Sollte auch nach Ablauf von 2 Jahren kein Nachfolgepächter gefunden sein sollte, verpflichtet sich der Pächter zur Beräumung des Gartens von seinem Eigentum. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Verpächter besteht in diesem Falle nicht.
	6. Solange kein Nachfolger für die Parzelle gefunden ist oder diese nicht beräumt ist, ist der abgebende Pächter verpflichtet, den Garten in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von diesem keine Störungen ausgehen. Sollte der ausscheidende Pächter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch den Verpächter nicht nachkommen, ist dieser berechtigt, diese Arbeiten selbst durchführen zu lassen und hierfür die im Verein üblichen Stundensätze zu berechnen. Für diesen Fall sowie für sonstige Forderungen des Verpächters aus dem Pachtverhältnis tritt der ausscheidende Pächter hiermit unwiderruflich einen Teil der ihm gegenüber einem Nachfolgepächter zustehenden Ablösesumme in Höhe der Forderungen des Verpächters ab. Der Verpächter nimmt diese Abtretung hiermit an. Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolger für die Parzelle gefunden oder diese nicht beräumt ist, an den Verein eine Verwaltungskostenpauschale zu zahlen, die sich mindestens analog der Höhe des Vereinsbetrages, des Kleingartenpachtzinses, und der öffentlich-rechtlichen Lasten zusammensetzen muss.

**§ 7 Betreten des Kleingartens**

Beauftragte der Grundstückseigentümer und des Generalpächters sowie der Vorstand des Verpächters haben jederzeit das Recht auf Zutritt zum Pachtgrundstück.

**§ 8 Hinweis**

Soweit im vorstehenden Text die männliche Form gewählt ist, gilt diese sinngemäß auch für die weibliche Form.

**§ 9 Sonstige Bestimmungen**

* + 1. Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Pachtvertrag sowie Kündigungen des Pachtverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für deren Abdingung.
		2. Leer stehende Gärten gelten als Gemeinschaftsflächen.
		3. Bestandteile dieses Vertrages sind:
			- BKleingG und BGB,
			- Vereinssatzung und Gartenordnung in der jeweils gültigen Fassung,
			- Vereinsbestimmung zur Strom- und Wassernutzung,
			- Bestimmungen der Versorgungsunternehmen, insbesondere im Hinblick auf VDE-Vorschriften
			- Bestehende Zwischenpachtverträge,
			- Rechtsgültige Bebauungspläne

Gerichtsstand ist Hanau.

**§ 10 Auflagen, zusätzliche Vereinbarungen**

Auflagen und zusätzliche Vereinbarungen, die nicht hierunter vermerkt sind, ergeben sich aus dem Pachtvertrag als Bestandteil beigefügten Anlagen.

Diesem Pachtvertrag sind \_\_\_\_\_\_\_\_ Anlage/n beigefügt.

Hanau, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 2 Unterschriften Verpächter Unterschrift Pächter